

# Bericht

des

Finanzausschusses

über

die Vorlage des Staatsrates (Beilage 160), betreffend das Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht abgeändert und ergänzt werden.

Die bisherige Praxis des Steuerfluchtgesetzes hat gewisse Modifikationen, beziehungsweise Ergänzungen des Gesetzes textes als wünschenswert erscheinen lassen.

Aus der Absicht des Gesetzes, den Verkehr mit Zahlungsmitteln z. einer konzentrierten Überwachung zuzuführen, ergibt sich, daß nicht bloß die Übersendungen und Überweisungen, sondern eine jede Wegbringung von Zahlungsmitteln und Wertpapieren regelmäßig nur auf die im § 15 bezeichnete Art soll erfolgen können. Es sind nun in der Praxis bezüglich des § 15 Zweifel entstanden, ob durch ihn auch die Mitnahme von Valoren im Reisenden- und Grenzpassantenverkehr beschränkt sei. Beim Fehlen einer solchen Beschränkung wäre aber der Schutz des § 15 illusorisch. Es ist also dringend notwendig, den Text so auszustalten, daß die Beschränkung jede wie immer geartete Verbringungsart umfaßt. Erleichterungen für den Reiseverkehr können durch Verordnung gewährt werden.

Bei dieser Gelegenheit soll in den § 15 die Bestimmung eingeschaltet werden, daß die Verbringung dann nicht an die Vermittlung der, zur Verbringung legitimierten Banken gebunden ist, wenn die Steuerbehörde bereits ihre Zustimmung zu einer Versendung oder Mitnahme erteilt hat. Diese Abänderung entspricht einem Bedürfnis des Verkehrs.

Ferner soll klargestellt werden, daß auch jene Verbringungsfälle, in welchen der Versender oder das vorgenommene Geschäft den meritorischen Beschränkungen des § 14, Absatz 1 und 2, nicht unterliegt, an die Formalbeschränkungen der §§ 15 und 16 gebunden sind, so daß also auch juristische und nicht einkommensteuerpflichtige physische Personen und Wegbringungen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr prinzipiell den Kontrollbestimmungen unterworfen sind. Erleichterungen können auch hier durch Verordnung vorgesehen werden. Die Textierung (Bitierung) des § 14, Absatz 1, im § 15 und die ausschließliche Erwähnung der „für die Einkommensteuer des Auftraggebers zuständigen Steuerbehörde“ im § 16, auf welche sich die in der Praxis aufgetauchten Zweifel stützen, muß also auch geändert werden.

Ferner soll durch den in der Staatsratsvorlage als letzten Satz zum § 16, Absatz 1, in Aussicht genommenen Zusatz die Allgemeinheit der Erklärungspflicht außer Zweifel gestellt werden, indem ausdrücklich ausgeführt werden soll, worauf sich die Erklärung in den von den meritorischen Beschränkungen nicht getroffenen Verbringungsfällen zu beziehen hat.

Eine weitere Ausgestaltung soll § 16, Absatz 3, erfahren. Dies hat seinen Grund darin, daß in Anwendung der Ermächtigung des § 23 verschiedene nicht allgemein nach § 15 zur Verbringung legitimierte Banken und Bankiers fallweise zur direkten Verbringung ermächtigt werden und daß es nun an einer Bestimmung gebricht, die Haftung solcher Personen und Anstalten für die ordnungsgemäße Ausführung in Anspruch zu nehmen.

Schließlich soll § 20 durch die Festsetzung von Ordnungsstrafen ausgestaltet werden, damit auch Pflichtverletzungen, die nicht das Delikt der Steuerflucht beinhalten, geahndet werden können.

Bei diesem Anlaß soll noch eine Ungenauigkeit des § 21 hinsichtlich der Kompetenz zur Durchführung des Strafverfahrens beseitigt werden.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage einer eingehenden Beratung unterzogen. Der Berichterstatter trat für die Vorlage des Staatsrates ein, macht aber noch auf einige Lücken der Vorlage aufmerksam, und zwar:

Die Verbote der Wegbringung, wie sie das Gesetz in § 14, Absatz 1, faßt, sind nicht schwer zu umgehen, weil man durch Abschluß von Rechtsgeschäften im Ausland Darlehen, die man aus dem inländischen Vermögen deckt, aufnehmen und auf diese Weise inländisches Vermögen in ausländisches verwandeln kann. Es muß verhindert werden, daß auf diesem Wege das Vermögen unter die Grenzen des § 14 herabgemindert werde, darum ist es erforderlich, ein ausdrückliches Verbot, solche Herabminderungen zu bewirken, in die Novelle aufzunehmen. Sollte sich eine Überwachung solcher Geschäfte allenfalls durch Einführung einer Anzeigepflicht als zweckmäßig erweisen, so soll sie durch Vollzugsanweisungen eingeführt werden können.

Der Berichterstatter beantragt daher, dem § 14, Absatz 1, folgenden Zusatz anzufügen:

„Ebenso dürfen Verfügungen jeder Art, durch welche die eben bezeichneten Personen unter Verwendung ihres inländischen Vermögens im Auslande Vermögensrechte begründen, nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß dadurch nicht das im Inlande verbleibende Vermögen auf weniger als 30 Prozent des gesamten Reinvermögens herabgemindert wird. Für solche Verfügungen können durch Vollzugsanweisung besondere Überwachungsmaßnahmen vorgesehen werden.“

Außerdem bedarf § 16 einiger Klarstellungen, beziehungsweise Ergänzungen:

Absatz 1 dieses Paragraphen in der Fassung der Novelle stellt allerdings außer Zweifel, daß auch juristische Personen erklärungspflichtig sind. Nicht genügend klar ist jedoch, was sie in der Erklärung zu sagen haben. Wenn — so wie die Novelle dies anordnen will — nur die Umstände anzugeben sind, die dafür maßgebend sind, daß eine Beschränkung nach § 14, Absatz 1, nicht vorliegt, so könnte eine juristische Person diesem Erfordernis durch den bloßen Hinweis darauf, daß sie eine juristische Person sei, genügen. Damit wäre aber für die Kontrolle nicht hinlänglich gedient. Man muß wissen, daß die juristische Person nicht etwa für eine physische handelt, und das Gesetz soll klar aussprechen, daß die juristische Person verpflichtet ist, zu erklären, daß sie nicht für fremde Rechnung handle.

Ferner kann die Frage, wer Auftraggeber im Sinne des § 16 ist, bei gewissen Geschäftsformen sehr zweifelhaft sein. Man denke da vor allem an Wechsel, Schecks und Anweisungen, die den Inhaber mehrfach wechselt und auf diese Weise ins Ausland kommen können, so daß schließlich die Person, welche auf Grund des Wechsels in das Ausland zahlt, durchaus nicht die Person zu sein braucht, welche aus ihrem Vermögen verbringt. Die Fälle sind aber so mannigfaltig und kompliziert, daß eine Umschreibung im Gesetze gewiß nicht gebracht werden kann. Darum muß unbedingt die Möglichkeit geschaffen werden, diese Fälle, die die Präzis erst aufwerfen wird, durch Vollzugsanweisung sogleich zu regeln.

Es wird sich empfehlen, die in der Novelle für § 16, Absatz 2, in Aussicht genommene Bestimmung hinsichtlich der Erklärungspflicht der Ausländer mit den hier vorgeschlagenen Ergänzungen vereinigt in den Absatz 1 des § 16 aufzunehmen.

Der Berichterstatter beantragt daher folgende Fassung des § 16, Absatz 1:

„Ein Auftrag zu einer nicht speziell von der Steuerbehörde gestatteten Übertragung der im § 15 bezeichneten Art darf nur ausgeführt werden, wenn der Auftraggeber eine Erklärung über Inhalt und Zweck des Geschäftes nebst den erforderlichen Belegen vorlegt. Die näheren Bestimmungen über die Form und die Anzahl der Ausfertigungen dieser Erklärung werden durch Verordnung getroffen. Unterliegt der Auftraggeber oder das vorgenommene Geschäft nicht den Beschränkungen des § 14, Absatz 1 und 2, so hat die Erklärung die hierfür maßgebenden Umstände an Stelle der Angaben über Inhalt und Zweck des Geschäftes anzuführen. Bei juristischen Personen ist sonach insbesondere die Feststellung erforderlich, daß es sich nicht um ein Geschäft im Auftrag und für Rechnung eines Dritten handelt. Hinsichtlich der Erklärungspflicht bei jenen vom Auslande gegebenen Aufträgen, bei denen das vermittelnde Bankinstitut keinen Zweifel darüber hegt, daß es sich um eine nach § 14, Absatz 1 und 2, nicht beschränkte Verfügung eines Ausländer handelt, können Erleichterungen gewährt werden. Der Vollzugsanweisung bleibt es vorbehalten, für jene Arten von Geschäften, bei denen es zweifelhaft sein

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 179.

3

kann, wer als Auftraggeber im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, nähere Bestimmungen hinsichtlich der Erklärungspflicht und des bei Abgabe der Erklärung einzuhaltenden Verfahrens zu geben.“

Der sechste Absatz des Artikels I der Novelle (Anfügung an § 16, Absatz 2) hätte sohin zu entfallen.

Entsprechend der Ausgestaltung des § 14, Absatz 1, muß auch die Strafbestimmung des § 19, Absatz 1, lit. c, ergänzt werden.

Der Berichterstatter beantragt daher:

„Dem § 19, Absatz 1, lit. c, ist anzufügen: . . . oder diese Herabminderung durch Verfügungen der im § 14, Absatz 1, vorletzter Satz, bezeichneten Art herbeiführt.“

Im Ausschusse wurde zunächst von Nationalrat Dr. v. Oberleithner darauf hingewiesen, daß durch das an sich gewiß notwendige Steuerfluchtgesetz Hemmungen für den legitimen Waren- und Geldverkehr herbeigeführt werden, für deren möglichste Minderung vorgesorgt werden sollte.

Der Regierungsvertreter Ministerialrat Bacher hat diese Bedenken durch Hinweis auf § 14, Absatz 3, Punkt 2, zerstreut und insbesondere hervorgehoben, daß durch die Tätigkeit der Aufsichtsstelle für Balorenausfuhr eine rasche Abwicklung des Geldverkehrs ermöglicht werde.

Der Ausschuß hat sohin die Vorlage in der vom Berichterstatter beantragten Fassung einhellig angenommen.

Der Finanzausschuß stellt den Antrag:

Die Provisorische Nationalversammlung wolle beschließen:

„Dem angeschloßenen Gesetzentwurf mit den vom Finanzausschuß vorgenommenen Änderungen wird die Zustimmung erteilt.“

Wien, 30. Jänner 1919.

Dr. Viktor Freiherr v. Fuchs,  
Obmannstellvertreter.

Schiegl,  
Berichterstatter.



## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 179.

5

## G e s e k

vom . . . . .

mit

welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht abgeändert und ergänzt werden.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

## Artikel I.

Die nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht werden abgeändert und ergänzt wie folgt:

Im § 14, Absatz 1, wird angefügt:

„Ebenso dürfen Verfügungen jeder Art, durch welche die eben bezeichneten Personen unter Verwendung ihres inländischen Vermögens im Auslande Vermögensrechte begründen, nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß dadurch nicht das im Inlande verbleibende Vermögen auf weniger als 30 Prozent des gesamten Reinvermögens herabgemindert wird. Für solche Verfügungen können durch Vollzugsanweisung besondere Überwachungsmaßnahmen vorgesehen werden.“

Im § 15 werden zwischen das Wort „Deutschösterreichs“ und das Wort „nur“ die Worte: „ohne besondere Bewilligung der durch Vollzugsanweisung näher zu bezeichnenden Steuerbehörde“ eingefügt.

Im § 15 treten an Stelle der Worte „verfendet oder überwiesen werden (§ 14, Absatz 1)“ die Worte: „weggebracht werden“.

§ 16, Absatz 1, hat zu lauten: „Ein Auftrag zu einer nicht speziell von der Steuerbehörde gestatteten Übertragung der im § 15 bezeichneten Art darf nur ausgeführt werden, wenn der Auftraggeber eine Erklärung über Inhalt und Zweck des Geschäftes nebst den erforderlichen Belegen vorlegt. Die näheren Bestimmungen über die Form und die Anzahl der Ausfertigungen dieser Erklärung werden durch Verordnung getroffen. Unterliegt der Auftraggeber oder das vorgenommene Geschäft nicht den Beschränkungen des § 14, Absatz 1 und 2, so hat die Erklärung die hierfür maßgebenden Umstände an Stelle der Angaben über Inhalt und Zweck des Geschäftes anzuführen. Bei juristischen Personen ist sonach insbesondere die Feststellung erforderlich, daß es sich nicht um ein Geschäft im Auftrag und für Rechnung eines Dritten handelt. Hinsichtlich der Erklärungspflicht bei jenen vom Auslande gegebenen Aufträgen, bei denen das vermittelnde Bankinstitut keinen Zweifel darüber hegt, daß es sich um eine nach § 14, Absatz 1 und 2, nicht beschränkte Verfügung eines Ausländers handelt, können Erleichterungen gewährt werden. Der Vollzugsanweisung bleibt es vorbehalten, für jene Arten von Geschäften, bei denen es zweifelhaft sein kann, wer als Auftraggeber im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, nähere Bestimmungen hinsichtlich der Erklärungspflicht und des bei Abgabe der Erklärung einzuhaltenden Verfahrens zu geben.“

Im § 16, Absatz 2, werden die Worte „an die für die Einkommensteuer des Auftraggebers zuständige Steuerbehörde“ durch die Worte „an die im § 15 bezeichnete Amtsstelle“ ersetzt.

§ 16, Absatz 3, wird durch folgenden Zusatz ergänzt: „Die gleiche Haftung trifft die allenfalls ausnahmsweise zur Verbringung zugelassenen Anstalten oder Personen.“

Dem § 19, Absatz 1, lit. c, ist anzufügen:

„oder diese Herabminderung durch Verfügungen der im § 14, Absatz 1, vorletzter Satz, bezeichneten Art herbeiführt.“

Im § 20 wird als Schlusssatz angefügt: „Wegen anderer Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes können Ordnungsstrafen bis 10.000 K verhängt werden.“

Dem § 21 wird als Schlusssatz angefügt: „Das Strafverfahren steht in der Regel der für die Einkommensteuer des Beschuldigten zuständigen Steuerbehörde, in Ermangelung einer solchen jener Steuerbehörde zu, in deren Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde.“

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 179.**

7

**Artikel II.**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner  
Kundmachung in Kraft.

**Artikel III.**

Das Gesetz ist vom Staatsamt der Finanzen  
im Einvernehmen mit den Staatsämtern des  
Innern und für Justiz zu vollziehen.